

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der bundesstaatlichen Ordnung

Arbeitsunterlage

0014

Zur internen Verwendung

Bundesregierung

Synopse „Gesetzgebungskompetenzen“

S y n o p s e „ G e s e t z g e b u n g s k o m p e t e n z e n “

Positionspapier der Bundesregierung vom 09.04.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum	Länder (MPK vom 27.03.2003 und 12./14.11.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum)	SV-Anhörung
<p style="text-align: center;">I. Strukturfragen</p> <p>1. Rahmengesetzgebung: Die Rahmengesetzgebung nach Art. 75 GG ist im Rechtsraum Europa nicht mehr zeitgemäß. Sie zwingt zur Zweistufigkeit hintereinander geschalteter Rechtsetzungsverfahren in Bund und Ländern. Diese Verflechtung mit den dabei erforderlichen Abstimmungen führt zu erheblichen Verzögerungen vor allem bei der Umsetzung von EU-Vorgaben. Der Bund ist bereit, über die Auflösung der Rahmengesetzgebung durch die Überführung der einzelnen Materien des Art. 75 GG in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes oder in die konkurrierende Gesetzgebung zu sprechen. Auch eine Rückübertragung an die Länder kommt in Betracht.</p>	<p style="text-align: center;">I. Strukturfragen</p> <p>1. Rahmengesetzgebung Die Rahmengesetzgebung entfällt. Die Regelungsgegenstände werden in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes mit Zugriffsrecht der Länder bzw. in die Gesetzgebung der Länder oder des Bundes überführt.</p>	<p style="text-align: center;">I. Strukturfragen</p> <p>1. Rahmengesetzgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streichung der Rahmengesetzgebung (<i>Huber, Kirchhof, Meyer, Wieland</i>) <u>Begründung:</u> Abgrenzung zwischen Rahmenregelungen und den zulässigen Detailregelungen ist schwierig und in der Praxis kaum gelungen (<i>Huber</i>) - Alternative: Einführung einer Grundsatzgesetzgebung (<i>Benz, Scholz</i>) oder Richtliniengesetzgebung (<i>Scholz</i>) - Beibehaltung der Rahmengesetzgebung und u.U. zusätzlich Grundsatzgesetzgebung (<i>Schmidt-Jortzig</i>)
<p>2. Zugriffsrechte/ Öffnungsklauseln</p> <p>Verfassungsunmittelbare Zugriffsrechte der Länder auf Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung werden abgelehnt, weil sie die Rechtszersplitterung und die Verflechtung der Rechtsebenen verstärken. Stattdessen strebt der Bund Entflechtung durch komplette Rückübertragung einzelner Materien an die Länder an.</p>	<p>2. Zugriffsrechte/Öffnungsklauseln</p> <p>Eigenständiges Zugriffsrecht der Länder auf (in einem Positivkatalog) festgelegte Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung (die Möglichkeit zur abweichenden Landesgesetzgebung wird für bestimmte Bereiche/Konstellationen im GG selbst und damit grundsätzlich auf Dauer festgeschrieben)</p>	<p>2. Zugriffsrechte/ Öffnungsklauseln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung von Zugriffsrechten <ul style="list-style-type: none"> • Zugriffsrechte stoßen in ihrer rechtlichen Struktur und in der politischen Praxis auf gravierende Bedenken (umgekehrte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz; Umkehr Art. 31 GG; Flickenteppich differenter Rechtslagen) (<i>Kirchhof</i>) • Zugriffsrecht birgt erhebliche Risiken für die künftige Effizienz wie Transparenz der bundesstaatlichen Gesetzgebungsordnung; ein völlig neuer Kompetenztypus, der „zu Immobilität, Ineffizienz und neuer Kompetenzverwischung“ führen könne; die Abkehr vom Vorrang des Bundesrechts ist ein „für die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Gesamtstaat nur schwer erträglicher Zustand.“ (<i>Scholz</i>) • Zugriffsrecht bedeutet Anerkennung durch den Bund, dass ein Bedürfnis für eine bundesrechtliche Ordnung nicht besteht. Eine „National- Opposition“ wird verstärkt (Drohung der Länder mit Zugriffsrecht), Autorität des Bundesgesetzgebers wird beschädigt. (<i>Meyer</i>) - Befürwortung von Zugriffsrechten: <ul style="list-style-type: none"> - Zugriffsrecht in der Form des 1976 vorgeschlagenen Art. 72a GG (<i>Scharpf</i>) - „Auffanggesetzgebung“ des Bundes mit „Zugriffsrecht“ der Länder (<i>Huber</i>)
<p>3. Verteilungsprinzipien</p> <p>Entflechtung durch komplette Rückübertragung einzelner Materien an die Länder, im Übrigen Erweiterung der Möglichkeiten einfach-</p>	<p>3. Verteilungsprinzipien</p> <p style="text-align: center;">MP Teufel (2. VK-Sitzung) Dreistufiges Verfahren:</p>	<p>3. Verteilungsprinzipien</p> <p><u>(Weitgehendes) Trennungssystem</u></p> <p>Materien strikt und vollständig der einen oder anderen Ebene zuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materien, die die Eigenorganisation der Länder betreffen, gehören in deren

S y n o p s e „ G e s e t z g e b u n g s k o m p e t e n z e n “

Positionspapier der Bundesregierung vom 09.04.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum	Länder (MPK vom 27.03.2003 und 12./14.11.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum)	SV-Anhörung
<p>gesetzlicher Öffnungsklauseln</p> <p>Gesichtspunkt der Rechtsklarheit, das Ziel einer Entflechtung der Kompetenzen von Bund und Ländern und die Beherrschbarkeit einer möglichen Rechtszersplitterung.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Stufe 1:</u></p> <p>Welche Zuständigkeiten können klar der einen oder anderen Seite zugeordnet werden?</p> <p style="text-align: center;"><u>Stufe 2:</u></p> <p>Welche der streitig gebliebenen Bereiche sollen mit einem Zugriffsrecht versehen werden?</p> <p style="text-align: center;"><u>Stufe 3:</u></p> <p>Welche der streitig gebliebenen Bereiche sollten mit einer einfachen gesetzlichen Öffnungsklausel versehen werden? („Die aus Sicht der Länder schlechteste Lösung“)</p>	<p>ausschließliche Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Bund: Regelungskompetenzen über Grundstruktur der Rechtsordnung, wirtschaftsbezogene Kompetenzen und Materien mit nationaler Verantwortung, Naturschutz - Zugriffsgesetzgebung neben ausschließlicher Kompetenz, die den Ländern den Zugriff auf eine Bundesgesetzgebungsmaterie erlaubt, soweit der Bund sie nicht nutzt - Zuordnung neuer Gesetzgebungsmaterien in einem erleichterten Verfassungsänderungsverfahren <p><i>(Meyer)</i></p> <p><u>Verbundsystem</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beibehaltung des Kompetenzgefüges Die verschiedenen föderalen Gesetzgebungsarten sollten beibehalten werden. <i>(Schmidt-Jortzig)</i> b) Festhalten an der konkurrierenden Gesetzgebung - unter Verschärfung der Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme <i>(Kirchhof, Huber, Scholz)</i> - unter Kürzung des Katalogs <i>(Wieland, Benz)</i> c) Weitere Differenzierung durch Grundsatz- oder Richtlinien-gesetzgebung <i>(Benz, Schmidt-Jortzig, Scholz)</i> d) Einführung einer Auffanggesetzgebung des Bundes kombiniert mit einem „Zugriffsrecht“ der Länder, soweit nicht „zwingende verfassungs- und unionsrechtliche Gründe“ entgegenstehen <i>(Huber)</i> e) Öffnungs- und Experimentierklauseln im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung <i>(Benz, Scholz, Wieland)</i> <p>Den Ländern könnte das Recht eingeräumt werden, eigene Lösungskonzepte als Pilotprojekte für eine begrenzte Zeit zu erproben; am Ende der Erprobungszeit von etwa fünf Jahren könnte der Bundestag mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob das Pilotprojekt auf Bundesebene übernommen, auf Landesebene weitergeführt oder beendet würde. Eine Untersagung oder vorzeitige Beendigung eines Pilotprojektes könnte der Bundestag jederzeit mit Zweidrittelmehrheit beschließen. <i>(Wieland)</i></p>

S y n o p s e „ G e s e t z g e b u n g s k o m p e t e n z e n “

Positionspapier der Bundesregierung vom 09.04.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum	Länder (MPK vom 27.03.2003 und 12./14.11.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum)	SV-Anhörung
<p style="text-align: center;">II. Konkrete Verteilungsvorschläge</p> <p>1. Verantwortung des Bundes stärken: Der Bund hält die Stärkung seiner Kompetenzen zur Wahrnehmung seiner politischen Verantwortung insbesondere in folgenden Gebieten für notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz und Wasserhaushalt • Arzneimittelbereich • Melde- und Ausweiswesen • Schutz deutschen Kulturgutes vor Abwanderung ins Ausland <p>2. Überführung in die ausschließliche Kompetenz der Länder</p> <p>a) aus der konkurrierenden Gesetzgebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notarwesen: Kompetenzverlagerung bezüglich Berufsausübungsregelungen. In bestimmten Kernbereichen muss die Bundeskompetenz erhalten bleiben (Zulassung, Gebühren, Status, Notarformen, Beurkundungsrecht, soweit auf diesen Titel gestützt). • Lokale Freizeitlärmbekämpfung <p>b) aus der Rahmengesetzgebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Rechtsverhältnisse der Presse • Jagdwesen 	<p style="text-align: center;">II. Konkrete Verteilungsvorschläge</p> <p>Auf geeignete Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung – die in einem Positivkatalog festzulegen sind - wird den Ländern ein eigenständiges Zugriffsrecht eingeräumt: Der Bund behält insofern sein Regelungsrecht und die Länder sind nicht verpflichtet, können aber ganz oder teilweise von der Regelung des Bundes abweichende Gesetze beschließen, die auch dann in Kraft bleiben, wenn der Bund seinerseits novelliert.</p> <p>Verhandlungsziel:</p> <p>1. Positivkatalog Konkurrierende Gesetzgebung mit Zugriffsrecht der Länder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notariatwesen • Versammlungsrecht • Wohnungswesen • Förderung der wissenschaftlichen Forschung • Teile der Umweltgesetzgebung (Lärmbekämpfung, soweit es sich um spezifisch lokalen, durch Sport- und Freizeiteinrichtungen verursachten Lärm handelt – Teilbereich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) • Öffentliche Fürsorge Regelungsbereich des Heimgesetzes sowie für die Festlegung der Zuständigkeiten und des Verfahrens bei der Sozialhilfe und vergleichbaren Hilfen sowie beim Bundeskinder- und Bundeserziehungsgeld. Bereich des Heimgesetzes und in all den Regelungsbereichen, bei denen den Ländern schon heute einfachgesetzlich Öffnungsklauseln und Gestaltungsrechte eingeräumt sind¹. • Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung Die Regierungschefs der Länder kommen überein, hierzu mit dem Bund in einen Dialog darüber einzutreten, welche Gegenstände bundeseinheitlich geregelt werden müssen. 	<p style="text-align: center;">II. Konkrete Verteilungsvorschläge</p> <p>(von den einzelnen Sachverständigen jeweils in Ausführung des von ihnen zugrundegelegten Systems)</p> <p>a) Überführung in eine Landeskompetenz mit Grundsatzgesetzgebung des Bundes sollte besonders geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus der Rahmengesetzgebung: die in Nr. 1 bis 4 genannten Bereiche (die allerdings teilweise durch die EU geregelt sind), 2. aus der konkurrierenden Gesetzgebung: <ul style="list-style-type: none"> • Notariat (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), • Versammlungsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 GG), • Öffentliche Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG), • Bergbau-, Gewerbe- und Handwerksrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG), • Bodenrecht und das Recht des landwirtschaftlichen Pachtwesens (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG), • Krankenhauswesen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19a GG) • Abfallbeseitigung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) <p>(Benz)</p> <p>b)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes <ul style="list-style-type: none"> • Die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen <u>einschließlich Besoldung und Versorgung; Raumordnung auf Bundesebene</u> 2. Konkurrierende Gesetzgebung <ul style="list-style-type: none"> • Melde- und Ausweiswesen • Wasserhaushalt (neu) • Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland (neu) • Recht der neuen Medien (neu) 3. Auffanggesetzgebung mit Zugriffsrecht (Art. 75 GG neu) <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Unionsrecht, soweit der Bund nach Art. 73 und 74 GG nicht ohnehin zur Gesetzgebung berufen ist • Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen • Allgemeine Rechtsverhältnisse der Presse • Jagdwesen; Naturschutz und Landschaftspflege • Bodenverteilung und Raumordnung • Öffentliche Fürsorge

¹ BW, BY, HE, HH, NI, SL, SN, ST und TH streben darüber hinaus Zugriffsrechte an für Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG für die Kinder- und Jugendhilfe und den Jugendschutz sowie für die Sozialhilfe und vergleichbare Hilfen (Wohnhilfen, Hilfen für Asylbewerber, Grundsicherung im Alter) sowie für Hilfen, die für die Pflege und Erziehung eines Kindes geleistet werden (Kindergeld, Erziehungsgeld), soweit es um Voraussetzungen, Art und Maß von Leistungen sowie die Festlegung des Verfahrens und von Zuständigkeiten geht

S y n o p s e „ G e s e t z g e b u n g s k o m p e t e n z e n “

Positionspapier der Bundesregierung vom 09.04.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum	Länder (MPK vom 27.03.2003 und 12./14.11.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum)	SV-Anhörung
	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungskompetenz im Bereich der Heilberufe Die Regierungschefs der Länder kommen überein, hierzu mit dem Bund in einen Dialog darüber einzutreten, welche Gegenstände bundeseinheitlich geregelt werden müssen. • Besoldungs- und Versorgungsrecht (<i>Vorbehalt RP, NI</i>). • Außerschulische berufliche Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Ausbildungsbeihilfen <p>4. Überführung in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notariatswesen • Kriegsschäden und Wiedergutmachung • Wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und Regelung der Krankenhauspflege • Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst <p>(Huber)</p> <p>c)</p> <p>Überführung in die ausschließliche Länderkompetenz: Vor allem das öffentliche Dienstrecht einschließlich der Besoldung und Versorgung sollte wieder in die Organisationshoheit der Länder zurückgegeben werden. Der Kompetenzkatalog der Art. 74 ff. GG sollte nach dem Maßstab des Art. 72 Abs. 2 GG (Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung) durchforstet werden, z.B. die bisher in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG dem Bund zugestandene Regelung der Sozialleistungen außerhalb der Sozialversicherung wieder den Ländern zugeschlagen werden.</p> <p>(Kirchhof)</p> <p>d)</p> <p>1. Überführung aus der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder: Materien der Art. 74, 74a und 75 GG, die die Eigenorganisation der Länder betreffen, gehören in die ausschließliche Kompetenz :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besoldung und Versorgung (Art. 74a GG) • Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigten Personen (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG) • Allgemeine Rechtsverhältnisse der Presse (Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 GG) • Jagdwesen (bis auf seine naturschutzrechtlichen Elemente) und Landschaftspflege • Bodenverteilung • Beschränkung der allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens auf „Zulassung zum Studium; Studiengänge, Prüfungen, Hochschulgrade sowie wissenschaftliches Personal“, die Materie „Prüfungen und Hochschulgrade“ wiederum auf „Hochschulabschlüsse und Hochschulgrade“). • Versammlungswesen <p>2. Dem Bund müssen neben dem Naturschutz Regelungskompetenzen verblei-</p>

S y n o p s e „ G e s e t z g e b u n g s k o m p e t e n z e n “

Positionspapier der Bundesregierung vom 09.04.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum	Länder (MPK vom 27.03.2003 und 12./14.11.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum)	SV-Anhörung
		<p>ben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materien, die die Grundstruktur der Rechtsordnung betreffen: <ul style="list-style-type: none"> • Materien des Art. 74 Nr. 1 GG mit Ausnahme des Notariatswesens in seinen personellen Bezügen • Personenstandswesen (Art 74 Nr. 2 GG) • Vereinsrecht (Art. 74 Nr. 2 GG), nicht aber Versammlungsrecht • Grundstücksverkehr und landwirtschaftliches Pachtwesen (Art 74 Nr. 18 GG) - wirtschaftsbezogene Materien (z.B.) <ul style="list-style-type: none"> • Recht der Wirtschaft (Art 74 Nr. 11 GG) • Arbeitsrecht (Art 74 Nr. 12 GG) - nur national lösbare Materien (z.B.) <ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen (Art 74 Nr. 5 GG) • Kriegsschäden und Wiedergutmachung (Art 74 Nr. 9 GG) - auf alle Außenbeziehungen wirkende Materien (z.B.) <ul style="list-style-type: none"> • Hochsee- und Küstenschiffahrt (Art. 74 Nr. 21 GG) <p>Zuordnung neuer Gesetzgebungsmaterien sind einem erleichterten Verfassungsänderungsverfahren zu unterwerfen.</p> <p><i>(Meyer)</i></p>
	<p>2. Überführung aus der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung mit Zugriffsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, soweit Art. 74a GG nichts anderes bestimmt; abgesehen von Ausnahmen, die weiterhin einer bundeseinheitlichen Regelung bedürfen². Um den Ländern möglichst weite eigenständige Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, soll eine Modifikation des Art. 33 Abs. 5 GG in die Verhandlungen mit dem Bund einbezogen werden³. • Allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens (Vorbehalt MV hinsichtlich der Frage, in welchem Bereich weiterhin bundeseinheitliche Regelungen erforderlich sind). • Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege • Bodenverteilung, Raumordnung und Wasserhaushalt <p>3. Überführung aus der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung ohne Zugriffsrecht</p>	<p>e)</p> <p>1. Überführung aus der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schon die „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ (Art. 75 I Nr. 1a GG) ließen sich wieder in die volle Regelungshoheit der Länder zurückgeben; gerade in einem so sensiblen Bereich wie der Bildung sollte so viel Pluralismus und Ideenvielfalt wie möglich herrschen. • Jagdwesen, Naturschutz- und Landschaftspflege (Art. 75 I Nr. 3 GG) sowie Bodenverteilung, Raumordnung und Wasserhaushalt (Art. 75 I Nr. 4 GG). <p>2. Überführung aus der konkurrierenden in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 74 I Nr. 3 GG). • Recht der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 I Nr. 7 GG). • Recht der Wirtschaft (Art. 74 I Nr. 11 GG) insb. die Zuständigkeit für Handwerk und Gewerbe sowie für den Bergbau • Aus der Gesamtheit des Arbeitsrechts (Art. 74 I Nr. 12 GG) brauchten lediglich der Arbeitsschutz und die Sozialversicherung eine bundeseinheitliche Regelung; die anderen an dieser Stelle genannten Teilbereiche

² Hierzu sollen gehören: Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses einschließlich des Vorbereitungsdienstes; Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern (Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Rechtsinstituts); Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst nach den Disziplinalgesetzen); statusprägende Pflichten der Beamten und Folgen der Nichterfüllung; wesentliche Rechte der Beamten; Bestimmung der Dienstherrnenfähigkeit; Spannungs- und Verteidigungsfall; Verwendungen im Ausland.

³ HH; NI: *Die Vergleichbarkeit der Zuordnung zu Laufbahnen und Funktionen muss auch zukünftig erhalten bleiben, u.a. um die Mobilität innerhalb Deutschlands zu ermöglichen*

S y n o p s e „ G e s e t z g e b u n g s k o m p e t e n z e n “

Positionspapier der Bundesregierung vom 09.04.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum	Länder (MPK vom 27.03.2003 und 12./14.11.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum)	SV-Anhörung
	<ul style="list-style-type: none"> • Melde und Ausweiswesen • Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland 	<p>(Betriebsverfassung und Arbeitsvermittlung) können dagegen von einem Wettbewerb unter den Ländern nur profitieren; (Innovationsmöglichkeiten für das erstarrte Wirtschaftssystem).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbeihilfen (Art. 74 I Nr. 13 GG). • Die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Sicherung der Ernährung (Art. 74 I Nr. 17 GG) sind ebenfalls Aufgaben, die besser im Wettbewerb und unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten als in der Vereinheitlichung zu lösen sind und daher in Länderzuständigkeit gehören; die konkurrierende Zuständigkeit für die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse kann ersatzlos entfallen. Auch die Hochsee- und Küstenfischerei sollte in der Zuständigkeit der Länder verbleiben. • Landwirtschaftliche Pachtwesen, Wohnungswesen, Siedlungs- und Heimstättenwesen (Art. 74 I Nr. 18 GG); lediglich das Recht des Grundstücksverkehrs und das Bodenrecht sollten für eine Bundesregelung offen bleiben. • Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze (Art. 74 I Nr. 19a GG). • Die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen (Art. 74 I Nr. 23 GG). <p><i>(Schmidt-Jortzig)</i></p>

S y n o p s e „ G e s e t z g e b u n g s k o m p e t e n z e n “

Positionspapier der Bundesregierung vom 09.04.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum	Länder (MPK vom 27.03.2003 und 12./14.11.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum)	SV-Anhörung
		<p>f)</p> <p>1. Überführung aus der konkurrierenden Gesetzgebung in eine modifizierte Rahmengesetzgebung (Grundsatzgesetzgebung oder Richtliniengesetzgebung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit für die Regelung des Notariats gemäß Art. 74 I Nr. 1 GG sollte aus der konkurrierenden in die (erneuerte) Rahmengesetzgebung. • Personenstandswesen gemäß Art. 74 I Nr. 2 GG. • Grundsätze der öffentlichen Fürsorge • Bereich Besoldung gemäß Art. 74 a GG <p>2. Überführung aus der konkurrierenden Gesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versammlungsrecht (Art. 74 I Nr. 3 GG) gerade wegen des Zusammenhangs mit dem Polizeirecht • „Kriegsgräber“ (Art. 74 I Nr. 10 a GG) • Im Bereich des „Rechts der Wirtschaft“ gemäß Art. 74 I Nr. 11 GG sollte der Bereich der außerschulischen beruflichen Bildung zugunsten der Länder ausgenommen werden. • „Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung“ gemäß Art. 74 I Nr. 17 GG; der übrige Komplex des Art. 74 I Nr. 17 GG sollte jedoch beim Bund verbleiben. • Die Zuständigkeit gemäß Art. 74 I Nr. 18 GG für den „Grundstücksverkehr“, das „Bodenrecht“ usw. • Die Zuständigkeit für die „wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze“ gemäß Art. 74 I Nr. 19a GG. • „Abfallbeseitigung“, „Luftreinhaltung“ und „Lärmbekämpfung“ gemäß Art. 74 I Nr. 24 GG (zumindest überwiegend); für den Bund sollte allenfalls eine (erneuerte) Rahmenzuständigkeit erhalten bleiben. • Das Recht des öffentlichen Dienstes, die Regelung des Art. 74a GG eingeschlossen, sollte in dem Sinne verändert werden, dass der Bund wie die Länder jeweils für ihre öffentlichen Dienstbereiche zuständig sind. <p>3. Verantwortung des Bundes stärken:</p> <p>Schaffung einer konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich der neuen Medien. Da dieser Bereich vor allem vom europäischen Gemeinschaftsrecht ausschließlich wirtschaftsrechtlich verstanden wird, das Rundfunkrecht eingeschlossen, wird es auch aus der Sicht des europäischen Gemeinschaftsrechts einer Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundes bedürfen.</p> <p><i>(Scholz)</i></p>

S y n o p s e „ G e s e t z g e b u n g s k o m p e t e n z e n “

Positionspapier der Bundesregierung vom 09.04.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum	Länder (MPK vom 27.03.2003 und 12./14.11.2003 sowie Stellungnahmen im Plenum)	SV-Anhörung
<p>III. Zuordnungskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europatauglichkeit – Wie hat sich der Kompetenztitel bei der Umsetzung von EU-Vorgaben bewährt? • Analyse des bisherigen Bedarfs- In welchem Umfang hat der Bundesgesetzgeber in der Vergangenheit von dem Kompetenztitel Gebrauch gemacht? • Prognose des zukünftigen Bedarfs bundeseinheitlicher Regelungen. 	<p>III. Zuordnungskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Europatauglichkeit: Unter der Prämisse, dass es gelingt, die Rahmengesetzgebung entfallen zu lassen und die in Art. 75 GG enthaltenen Kompetenztitel in eine konkurrierende Gesetzgebung mit Zugriffsrecht oder in die Gesetzgebung des Bundes bzw. der Länder zu überführen, wird kein zusätzlicher Handlungsbedarf gesehen. Die der Rahmengesetzgebung immanente Zweistufigkeit des Verfahrens würde entfallen. 	<p>III. Zuordnungskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkere oder sogar vorrangige Betrachtung der europäischen Anforderungen an die deutsche Verfassungsordnung <i>(Huber)</i> • Kompetenzkatalog der Art. 74 ff. GG nach dem Maßstab des Art. 72 Abs. 2 GG (Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung) durchforsten <i>(Kirchhof)</i> • Materien, welche die Eigenorganisation der Länder betreffen, gehören in deren ausschließliche Kompetenz (z.B. Besoldung und Versorgung). Zum Bund: Regelungskompetenzen über Grundstruktur der Rechtsordnung, wirtschaftsbezogene Kompetenzen und Materien mit nationaler Verantwortung, z.B. Naturschutz. <i>(Meyer)</i> • Möglichkeit, eine ganze Reihe von Zuständigkeiten, die heute im Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeiten angesiedelt sind, in den Bereich der Grundsatz- oder Richtliniengesetzgebung zu überführen. <i>(Scholz)</i>